

Aktenzeichen:

13UF 720/08

5 F 147/08 – AG Lahnstein

Eingegangen  
28. Jan. 2009  
RA Tronje Döhmer



# OBERLANDESGERICHT KOBLENZ

## B e s c h l u s s

in der Familiensache

....., geboren am .....2002, gesetzlich vertreten durch seine Mutter

....., beide

Kläger und Berufungskläger

- Prozessbevollmächtigte: |

.....

g e g e n

.....  
Beklagter und Berufungsbeklagter

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Döhmer und Kollegen in Gießen -

w e g e n Kindesunterhalts

hier: Prozesskostenhilfe

Der 13. Zivilsenat – 1. Senat für Familiensachen – des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Peters, den Richter am Oberlandesgericht Hauptert, und die Richterin am Oberlandesgericht Schilz-Christoffel

am 20. Januar 2009

beschlossen:

Dem Kläger wird die für die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts – Familiengerichts – Lahnstein vom 18. November 2008 beantragte Prozesskostenhilfe versagt.

## Gründe

### I.

Der Kläger ist der Sohn des Beklagten aus der 2005 geschiedenen Ehe mit der gesetzlichen Vertreterin. Durch einen im Scheidungstermin geschlossenen Vergleich vom 04.11.2005 verpflichtete der Beklagte sich in Abänderung einer Jugendamtsurkunde aus dem Jahre 2004 (Bl. 13 GA) an den Kläger einen monatlichen Unterhalt von 139,00 € zu zahlen.

Der Kläger begehrt nunmehr die Abänderung dieses Vergleichs dahin, dass nunmehr 105 % des Mindestbetrags zu zahlen seien. Der Beklagte beruft sich auf teilweise Leistungsunfähigkeit, denn er sei seinen beiden weiteren Söhnen, , geboren am 23.03.1988, und , geboren am 13.11.1990, ebenfalls zum Unterhalt verpflichtet und habe zudem zwei Kredite zu bedienen. Die einfache Wegstrecke zu seiner Arbeitsstelle betrage 40 km. besucht die Clemens von Brentano Europaschule -Gesamtschule – um dort den Realschulabschluss zu erreichen. besucht die Abendschule (Unterricht von Montag bis Freitag von 17.50 Uhr bis 21.40 Uhr) der Stadt Gießen, um den Hauptschulabschluss zu erlangen.

Durch das angefochtene Urteil wies das Amtsgericht die Klage ab, weil der Beklagte nicht leistungsfähig sei. Von seinem Nettoeinkommen von 1.448,81 € seien 300,00 € an Fahrtkosten abzuziehen. Das verbleibende Einkommen sei zwischen den drei Söhnen aufzuteilen, denn und besuchten allgemeinbildende Schulen,

seien also mit ... gleichrangig. Dann bliebe aber kein den bisher titulierten Unterhalt übersteigender Betrag.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Das Einkommen des Beklagten betrage 1.762,67 €. Abgesetzt werden könnten nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, nämlich 88,00 €. Hilary und Richard seien nicht gleichrangig; sie besuchten keine allgemeinbildenden Schulen.

Der Beklagte hält die Berufung mangels ordnungsgemäßer Begründung für unzulässig. Die Ausführungen des Amtsgerichts seien zutreffend.

II:

Die Berufung des Klägers hat keine Aussicht auf Erfolg, so dass ihm keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

1. Es ist nicht ersichtlich, woraus der Kläger seine Behauptung ableitet, das Nettoeinkommen des Beklagte betrage 1.762,67 €. Legt man die Verdienstbescheinigung für Dezember 2008 (Gesamtbrutto: 25.209,90 €, Steuer- und Sozialversicherungsbrutto: 24.924,47 €) zugrunde unter Berücksichtigung eines fiktiven Steuerfreibetrags wegen der Fahrkosten ( $0,3 \text{ €} \times 220 \times 40 : 12$ ), ergibt sich ein Nettoeinkommen von rund 1.455,00 €. Nach Abzug der vermögenswirksamen Leistungen von 48,00 € (die als zusätzliche Altersvorsorge berücksichtigungsfähig sind) verbleiben 1.407,00 €.
2. Die Fahrtkosten sind zu berücksichtigen mit 350,00 € (10 € für die ersten 30 Entfernungskm, für die folgenden jeweils 5,00 €). Wenn der Beklagte mit öffentlichen Verkehrsmitteln führe, benötigte er täglich ca. 3 Stunden Fahrtzeit; das ist auch angesichts der vom Beklagten geleisteten Überstunden nicht zumutbar.
3. Die vom Beklagten angeführten Kredite hat das Amtsgericht zu Recht nicht berücksichtigt. Der PKW Kredit wird durch die Pauschale mit berücksichtigt. Dazu, dass der Kredit bei der Citibank unterhaltsrechtlich Berücksichtigung finden könnte, ist nichts vorgetragen.
4. Sowohl bei ... (ab Dezember 2008, zuvor war er noch nicht volljährig) als auch bei ... (bis Januar 2009) ist davon auszugehen, dass sie eine allge-

meinbildende Schule besuchen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH FamRZ 2002, 815; 2001, 1068) ist der Begriff der allgemeinen Schulausbildung in drei Richtungen einzugrenzen, nämlich nach dem Ausbildungsziel, der zeitlichen Beanspruchung des Schülers und der Organisationsstruktur der Schule.

- a. Ziel des Schulbesuchs muss der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule sein, also jedenfalls der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife.
- b. Auf die Rechtsform der Schule kommt es nicht an. Einer Schulausbildung steht es daher gleich, wenn ein Kind, ohne einen Beruf auszuüben, allgemeinbildenden Schulunterricht in Form von Privat- und Abendkursen erhält, der dem Ziel dient, eine staatlich anerkannte allgemeine Schulabschlussprüfung abzulegen.
- c. Was die zeitlichen Voraussetzungen des Unterrichts anbelangt, ist zu fordern, dass die Schulausbildung die Zeit und die Arbeitskraft des Kindes voll oder zumindest überwiegend in Anspruch nimmt, eine Erwerbstätigkeit, durch die der Schüler seinen Lebensunterhalt verdienen könnte, neben der Schulausbildung also nicht möglich ist. Dieses Erfordernis ist jedenfalls erfüllt, wenn die Unterrichtszeit 20 Wochenstunden beträgt, weil sich unter Berücksichtigung der für die Vor- und Nacharbeit erforderlichen Zeiten sowie eventueller Fahrtzeiten eine Gesamtbelastung ergibt, die die Arbeitskraft im Wesentlichen ausfüllt.
- d. Unter den dargestellten Prämissen besucht fraglos eine allgemeinbildende Schule. Aber auch der Schulbesuch ist, auch wenn es sich um eine Abendschule handelt, von der Privilegierung des § 1603 Abs.2 Satz 2 BGB erfasst. Es wird ein allgemeiner Abschluss erstrebt, die Stundenzahl pro Woche beträgt mindestens 21 Stunden (vgl. auch Wendl/Staudigl/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. Aufl. § 2 Rn 459 zur Abendschule). Allerdings ist dies nur noch bis einschließlich Januar 2009 relevant, denn dann soll nach der Schulbescheinigung der Hauptschulabschluss erreicht sein.

5. Das bedeutet, bis einschließlich Januar 2009 ist der Beklagte drei gleichrangigen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet, danach zwei Kindern. Es bleiben zur Erfüllung der Unterhaltsansprüche  $1.407,00 \text{ €} - 350,00 \text{ €} - 900,00 \text{ €} = 157,00 \text{ €}$ , also ab Februar 2009 je Kind  $78,00 \text{ €}$  und somit weniger als titulierte. Deshalb liegen die Voraussetzungen für die erstrebte Abänderung nicht vor.

Peters

Hauptert

Schilz-Christoffel